

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 217/2002

Sitzung vom 4. September 2002

1361. Anfrage

(Kredite des Kantons Zürich an die Flughafen Zürich AG)

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, hat am 8. Juli 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im «Zürcher Unterländer» («ZU») vom 29. Juni 2002 ist unter dem Titel «Trotz rezessivem Umfeld auf Kurs» zu lesen, Regierungsrat und Unique-Verwaltungsrat Christian Huber habe auf Anfrage ausgeführt, die Flughafenbetreiberin könne den Businessplan einhalten und liege absolut auf Budgetkurs. Weiter erfährt die geneigte Leserschaft (Zitat «ZU»): «Die Flughafenbetreiberin profitiere auch nicht von günstigen Darlehen des Kantons, wie vielerorts behauptet werde. Es würden die marktüblichen Bedingungen gelten. Jede einzelne Tranche werde jedes Mal neu ausgehandelt, so der Zürcher Finanzdirektor.»

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass die Zürcher Regierung der privaten, börsenkotierten Flughafen Zürich AG (unique) wiederholt Kredite gewährt?
2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Regierungsrat dabei?
3. In welcher Höhe hat die Regierung der Flughafen Zürich AG Kredite gewährt?
4. Handelt es sich dabei um Investitions- oder Kontokorrentkredite?
5. Warum erfolgt die Fremdfinanzierung der Flughafen Zürich AG nicht über das Bankensystem?
6. Zu welchen Konditionen (exakter Zinssatz, Amortisationsraten, Securitisation) erfolgen diese Transaktionen?
7. Vergibt der Kanton auch an andere private Unternehmungen Kredite?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Am 25. Juni 1995 bewilligten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einen Kredit von 873 Mio. Franken als Anteil des Kantons an die 5. Baustappe des Flughafens Zürich. Im damaligen Zeitpunkt war der Kanton Flughafenhalter und direkt verantwortlich für die Tiefbauinvestitionen des Flughafens Zürich. Die Hochbauten wurden

von der damaligen Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) erstellt und nach festen Regeln der Mietzinsbildung an den Kanton Zürich vermietet. Am 12. Juli 1999 erliess der Kantonsrat das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz). Mit Volksabstimmung vom 28. November 1999 stimmte der Souverän dem Gesetz zu, das auf den 1. März 2000 in Kraft gesetzt wurde. Das Gesetz regelt die Überführung des Flughafens in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft. Durch das Gesetz wurde der Regierungsrat ermächtigt, die Flughafendirektion, die dem Betrieb des Flughafens dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Beteiligungen des Kantons nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig entsprechende Beteiligung am Aktienkapital in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR einzubringen. Im Zusammenschlussvertrag vom 14. Dezember 1999 regelten der Kanton als Flughafenhalter und die Flughafen-Immobilien-Gesellschaft AG (FIG) die Zusammenführung und das gegenseitige Verhalten der Flughafendirektion (FDZ) mit der FIG. Beim Abschluss des Zusammenschlussvertrags stützte sich der Regierungsrat auf seine Kompetenzen gemäss § 14 des Flughafengesetzes. Mit Beschluss vom 28. April 1999 hat der Regierungsrat den Grundsätzen des Zusammenschlussvertrags zugestimmt. Der wesentliche Teil des diese Frage betreffenden Abschnitts des Zusammenschlussvertrags wurde dabei in diesen Beschluss übernommen. Der Vertragsinhalt wurde auch der Kommission des Kantonsrates, die das Flughafengesetz (Vorlage 3659) behandelte, zur Kenntnis gebracht. Der Kanton hat sich in der Folge durch Unterzeichnung des Listingprospekts vom 3. November 2000 für die Platzierung der zu verkaufenden Aktien der Flughafen Zürich AG gegenüber dem Kapitalmarkt zur Gewährleistung des eingeräumten Darlehens verpflichtet. Laut Zusammenschlussvertrag stellt das Darlehen eine Absicherung der Investitionsfinanzierung für die Unternehmung dar und sollte nur beansprucht werden, wenn der Unternehmung der Zugang zum Kapitalmarkt zu vertretbaren Konditionen verwehrt würde. Die tragischen Ereignisse des 11. September 2001 und der Zusammenbruch der SAirGroup im Oktober 2001 führten in der Folge zu einem aussergewöhnlichen Rückgang des Passagieraufkommens in der internationalen Luftfahrtindustrie und schliesslich zu einer Neubeurteilung der Flughafen Zürich AG durch den Kapitalmarkt. Die Gesellschaft begab im März 2001 eine Anleihe über nominal 200 Mio. Franken und letztmals im September 2001 eine solche über 300 Mio. Franken.

Der am 16. Juli 2002 zwischen der Flughafen Zürich AG und dem Kanton Zürich unterzeichnete Kreditrahmenvertrag regelt im Detail die Voraussetzungen der Darlehensgewährung an die Flughafen Zürich AG

für die Finanzierung der 5. Bauetappe. Vom Gesamtbetrag von 873 Mio. Franken wurden bis 31. Dezember 1999 insgesamt 47,272 Mio. Franken beansprucht (Rechnung 2000 des Kantons Zürich, Seite 322). Somit beziffert sich der verbleibende Darlehensbetrag auf 826 Mio. Franken (genau: 825,728 Mio. Franken). Hiervon beansprucht die Gesellschaft zurzeit ein Darlehen über nominal 300 Mio. Franken mit einer Laufzeit von zehn Jahren sowie einen kurzfristigen festen Vorschuss von nominal 100 Mio. Franken über drei Monate, womit 48,4% der Kreditlimite ausstehend sind.

Wie im Zusammenschlussvertrag festgelegt, wird der seinerzeit von den Stimmberechtigten bewilligte (Investitions-)Kredit zur Finanzierung der Tiefbauten der 5. Bauetappe durch ein entsprechendes Darlehen des Kantons an die Gesellschaft ersetzt. Vom gesamten Darlehensbetrag über 826 Mio. Franken dürfen hierbei laut Kreditrahmenvertrag, sofern seitens der Gesellschaft die Voraussetzungen erfüllt sind, 126 Mio. Franken in Form kurzfristiger fester Vorschüsse und 700 Mio. Franken in Form von mittel- und langfristigem Fremdkapital (Darlehen) bezogen werden.

Über das Bankensystem steht der Gesellschaft eine Kreditlimite von 300 Mio. Franken auf Kontokorrentbasis offen. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen konnte hierbei sichergestellt werden, dass diese Kreditlimiten, die üblicherweise jederzeit gekündigt werden können, bis im Jahr 2006 aufrechterhalten werden. Es ist allgemein bekannt, dass Geschäftsbanken keine derart langfristigen Kredite für Infrastrukturanlagen gewähren. Da für die Flughafen Zürich AG gegenwärtig der Zugang zum inländischen Kapitalmarkt eingeschränkt ist, stand der Kanton auf Grund der gesetzlichen Auflagen in der Pflicht, der Gesellschaft dieses Fremdkapital zur Verfügung zu stellen.

Die Festlegung der Konditionen richtet sich in Bezug auf die kurzfristigen Vorschüsse nach jenen der Banken (so genannt kurzfristiger LIBOR-Zinssatz plus Risikomarge), in Bezug auf das mittel- und langfristige Fremdkapital nach der jeweils aktuellen Bonitätsbeurteilung (so genanntes implizites Rating von «BBB») der Banken für die Flughafen Zürich AG. Die vom Kanton für die mittel- und langfristigen Darlehen erhobene Risikomarge von 1,5% (über den jeweiligen Gesamtrefinanzierungskosten des Kantons) entspricht somit der aktuellen impliziten Ratingeinstufung der Gesellschaft durch die drei inländischen Universalbanken. Diese Bonitätsbeurteilung stellt eine zuverlässigere Vergleichsgrösse dar als die Obligationenrendite, indem sie sich konkret auf die aktuellen und zukünftigen Finanz- und Ertragskennzahlen der Gesellschaft abstützt. Der Vergleich mit der Rendite ausstehender Obligationen unterliegt insbesondere bei Schuldnern tieferer Bonität

einem gewissen Zufallsprinzip, da die Handelsvolumina in aller Regel bescheiden sind und damit geringe Aussagekraft besitzen. Zudem unterliegt die sich im Obligationenkurs widerspiegelnde Rendite hohen Schwankungen, ohne dass sich jeweils fundamental an den Umsatz- und Ertragsaussichten der Gesellschaft etwas änderte. Der Vergleich mit einer Obligationenrendite ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn es sich um eine sehr liquide Anleihe (Emissionsvolumen von mindestens 500 Mio. Franken) eines Emittenten mit einem Rating von mindestens «A» und damit einer Benchmarkanleihe handelt. In der Schweiz erfüllen diese Voraussetzungen nur die Anleihen der Eidgenossenschaft oder etwa der Pfandbriefzentrale.

Darüber hinaus steht/stehen die Darlehensgewährung(en) unter der Vorgabe, keine zusätzlichen Kosten für den Kanton zu verursachen. Die Risikomarge (Aufschlag gegenüber den Zinskosten bei einem festen Vorschuss bzw. den Gesamtkosten einer Staatsanleihe) beziffert sich aktuell auf 1,5% p.a. Der kurzfristige feste Vorschuss von 100 Mio. Franken über jeweils drei Monate, fällig per 4. September 2002, wurde zum Dreimonats-LIBOR-Zinssatz plus 0,9% (entspricht der ehemaligen Marge der Zürcher Kantonalbank), somit zu 2,13167%, verzinst. Bei einer allfälligen Erneuerung kommt inskünftig der höhere Aufschlag von 1,5% p.a. zur Anwendung. Das mit Wertstellung 19. Juli 2002 beanspruchte Darlehen über 300 Mio. Franken wurde zum damaligen Refinanzierungssatz von 3,5%, d.h. den indikativen Gesamtkosten des Kantons für die Begebung einer Staatsanleihe im damaligen Zeitpunkt, zuzüglich der Risikomarge von 1,5% p.a., somit zu einem Zinssatz von 5% p.a., gewährt. Die Darlehen lauten somit auf einen bestimmten Nominalbetrag, weisen eine feste Laufzeit und einen zum Voraus bestimmten Zinssatz auf. Die Möglichkeit von Amortisationen liegt nicht im Interesse des Kantons, da diese zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kostenfolgen führen würden. Die Securitisation, d.h. die Verbriefung von Fremdkapital durch Ausgabe von Wertschriften anstatt durch Kredite, schied im vorliegenden Fall gerade deswegen aus, weil die Gesellschaft zurzeit keine ausreichende Kapitalmarktfähigkeit besitzt. Eine nachträgliche Verbriefung des vom Kanton gewährten Darlehens würde ebenfalls zu einer nicht unwesentlichen Schmälerung der Zinseinnahmen führen, indem die entsprechenden Platzierungskosten für eine derartige, über das Bankensystem abzuwickelnde Umwandlung zu berücksichtigen wären. Auf Grund der gegenwärtigen Risikoaversion der Anleger kann zudem eine erfolgreiche Platzierung in dieser Grössenordnung ausgeschlossen werden.

Wie der Staatsrechnung 2001 (Seite 233) zu entnehmen ist, sind unter dem Titel «Anlagen des Finanzvermögens» Darlehen über 120 Mio. Franken aufgeführt. Hierbei handelt es sich einerseits um das im Oktober 2001 gewährte, kurzfristige Darlehen an die Flughafen Zürich AG sowie die Darlehen über 20 Mio. Franken an die abraxas AG. Die «Darlehen und Beteiligungen» an gemischtwirtschaftliche Unternehmen im Verwaltungsvermögen betreffen lediglich die folgenden zwei: ein Darlehen an die Messe Zürich AG über 15 Mio. Franken sowie das Darlehen an die Tankanlagen Rümlang AG über Fr. 514 495.32. Die Darlehen an private Institutionen in Höhe von 40,9 Mio. Franken umfassen vor allem die Wohnbaudarlehen über 39,1 Mio. Franken sowie die beiden zinslosen Darlehen über 1,5 Mio. Franken an die Klinik Schlössli AG, Oetwil am See, und an den Akademischen Tanzklub über Fr. 200 000.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi